



## Rechtliche Vorgaben zur Leistungsbewertung

### 1) Schriftliche Leistungsnachweise

Die Termine und der inhaltliche Rahmen von schriftlichen Arbeiten sind rechtzeitig, in Schulen mit Vollzeitunterricht mindestens fünf Unterrichtstage vorher bekannt zu geben (§ 30 (2), VGS). Korrektur, Bewertung und Rückgabe einer schriftlichen Arbeit haben dabei so rasch wie möglich zu erfolgen. Aus der Korrektur der schriftlichen Arbeit muss die Bewertung der Leistung durch Noten nachzuvollziehen sein. Bei Minderjährigen ist den Eltern Gelegenheit zu geben, die schriftliche Arbeit nach der Rückgabe einzusehen. Die Kenntnisaufnahme ist durch Unterschrift zu bestätigen.

Zur Elterninformation ist unter jede Arbeit ein Notenspiegel anzubringen, aus dem sich die Noten aller Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe ergeben. Ist mehr als ein Drittel der abgelieferten schriftlichen Arbeiten mit den Noten **Mangelhaft** oder **Ungenügend** bewertet worden, so ist die Arbeit einmal zu wiederholen, sofern nicht die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Beratung mit der Fachlehrkraft entscheidet, dass die Arbeit zu werten ist. Die Arbeit ist auf jeden Fall zu wiederholen, wenn **mehr als die Hälfte** der Arbeiten mit den Noten **Mangelhaft** oder **Ungenügend** bewertet wurde.

Die Zahl der zu schreibenden Klassenarbeiten in den Bildungsgängen der Hauptschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule oder in einem gymnasialen Bildungsgang, der in der Mittelstufe die Jahrgangsstufe 5 bis 10 umfasst, ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Zahl der Klassenarbeiten in der Hauptschule, der Realschule, der Integrierten Gesamtschule, dem gymnasialen Bildungsgang (Mittelstufe 5-10)						
Fach	Klassen 5	Klassen 6	Klassen 7	Klassen 8	Klassen 9	Klassen 10
Deutsch	6	6	4 - 5	4 - 5	4 - 5	4 - 5
Mathematik	6	6	4 - 5	4 - 5	4 - 5	4 - 5
1. Fremdsprache	5	5	4 - 5	4 - 5	4 - 5	4 - 5
2. Fremdsprache			4 - 5	4 - 5	4 - 5	4 - 5

In den Lernbereichen nach § 6 Abs. 3 Satz 3 des Hessischen Schulgesetzes sind 4 Arbeiten je Jahrgangsstufe anzufertigen. In den Klassen 7-10 sind mindestens zwei Arbeiten pro Halbjahr anzufertigen. In den Jahrgangsstufen 6 und 8 soll eine der pro Fach vorgesehenen Klassen- oder Kursarbeiten als schulinterne, bei schulformbezogenen Gesamtschulen bildungsgangbezogene, Vergleichsarbeit angefertigt werden.

#### Die Bearbeitungszeit für die einzelnen Klassen- oder Kursarbeiten soll in den Jahrgangsstufen:

- 5 und 6 in der Regel eine Unterrichtsstunde,
- 7 und 8 in der zweiten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Unterrichtsfächern bis zu zwei Unterrichtsstunden,
- 9 und 10 in Griechisch und in der dritten Fremdsprache in der Regel eine Unterrichtsstunde, im Fach Deutsch bis zu drei, in den übrigen Fächern bis zu zwei Unterrichtsstunden umfassen.

Je Fach und Halbjahr soll eine **schriftliche Lernkontrolle** nach § 25 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung durchgeführt werden. Lernkontrollen können auch durch eine praktische Arbeit ersetzt werden. Lernkontrollen dürfen nur bis zu zwei Wochen vor dem Termin der Zeugnisausgabe geschrieben werden.

Die reine Bearbeitungszeit für die einzelnen Lernkontrollen soll in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 dreißig Minuten, in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 fünfundvierzig Minuten nicht überschreiten.

Von den Klassen- und Kursarbeiten und von den Lernkontrollen dürfen in einer Lerngruppe je Fach oder Lernbereich und Schuljahr nicht mehr als insgesamt zwei in Form eines Leistungstests nach § 73 Abs. 5 des Hessischen Schulgesetzes geschrieben werden.



## 2) Leistungsmessung- und bewertung

Die Leistungsfeststellung und -bewertung erstreckt sich auf die Leistungen in den einzelnen Fächern und Lernbereichen sowie auf das Arbeits- und Sozialverhalten. Sie stützt sich auf die Beobachtungen im Unterricht und auf die mündlichen und schriftlichen und, sofern solche vorgesehen sind, die praktischen Leistungsnachweise und Leistungskontrollen. Sie umfassen die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und die Leistungsbereitschaft. Der Verlauf der Lernentwicklung ist in die abschließende Leistungsbewertung einzubringen und soll der Schülerin/dem Schüler eine möglichst ermutigende gleichsam realistische Perspektive für die weitere Entwicklung eröffnen.

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden durch Noten bewertet. Das Gleiche gilt für Arbeits- und Sozialverhalten. Die Leistungsbewertung und Beurteilung des Verhaltens können durch schriftliche Aussagen ergänzt oder ersetzt werden.

Zuständig für die Bewertung einzelner Schülerleistungen und für die Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Leistungen sind die Lehrkräfte, die die Schülerinnen und Schüler unterrichtet haben. Die Klassenkonferenz beurteilt Arbeits- und Sozialverhalten.

Folgender Maßstab liegt nach Vorgaben des §73 Abs.4 des Hessischen Schulgesetzes der Beurteilung durch Noten zugrunde:

- .. **sehr gut**, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
- .. **gut**, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht
- .. **befriedigend**, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht
- .. **ausreichend**, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
- .. **mangelhaft**, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können
- .. **ungenügend**, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Die Note „ausreichend“ ist erzielt, wenn die erwarteten Vorgaben annähernd zur Hälfte erfüllt wurden. Die Erteilung von Zwischennoten und von gebrochenen Noten ist unzulässig. Eine aufwärts oder abwärts gerichtete Tendenz kann bei einer Leistungsbewertung durch eine Anmerkung, durch in Klammern gesetztes (+) oder (-) charakterisiert werden.

Auf Wunsch der Eltern sind die Noten zu erläutern. Eltern sowie Schülerinnen und Schüler sollen zum Schuljahresbeginn darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Benotung der Leistung erfolgt. Mindestens einmal im Halbjahr werden Schülerinnen und Schüler über ihren mündlichen Leistungsstand unterrichtet.